



Faire Anwerbung
Pflege Deutschland

Fair Recruitment
Healthcare Germany

Stand: 1. Oktober 2021

Vorgaben für die Erteilungsstelle

**Durchführungsbestimmungen für die Erteilung und Führung des Gütesiegels
Faire Anwerbung Pflege Deutschland**

(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität
der Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland)

Verfasst vom
Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine Lübke Stiftung e.V.
Michaelkirchstraße 17-18 • 10179 Berlin
Tel: +49 30 / 2218298-0 • Fax: +49 30 / 2218298-66
E-Mail: info@kda.de • Web: www.kda.de



**Kuratorium
Deutsche Altershilfe**



1. Grundlage

Die Gütegrundlage für das Gütesiegel besteht aus den im Anforderungskatalog aufgeführten Güte- und Prüfbestimmungen für die Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland. Die Güte- und Prüfbestimmungen setzen die vom Herausgeber der Grundmarke des Gütesiegels entwickelten und vom Bundesministerium für Gesundheit gebilligten Inhalte um.

2. Erteilung

- 2.1** Der Herausgeber bzw. eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle erteilt an selbstorganisiert international anwerbende Leistungserbringer nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Siebten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie an Unternehmen der privaten Personalvermittlung auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen auf Antrag das befristete Recht, das Gütesiegel Faire Anwerbung Pflege Deutschland zu führen. Der aktuelle Stand zur Erteilungsstelle und zur Gütesiegelüberwachung sind der Webseite des KDA/DKF zu entnehmen.
- 2.2** Der Antrag ist schriftlich an den Herausgeber bzw. eine vom ihm beauftragte Erteilungsstelle zu stellen. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein beizufügen.
- 2.3** Der Antrag wird vom Herausgeber bzw. der von ihm beauftragten Erteilungsstelle geprüft. Der Herausgeber bzw. eine vom ihm beauftragte Erteilungsstelle prüft un angemeldet die Leistungen (Verfahrensweisen und Vereinbarungen) des Unternehmens gemäß der im Anforderungskatalog aufgeführten Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Unternehmens besichtigen, die Verfahrensweisen und Vereinbarungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller zustellt. Der Herausgeber bzw. eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle kann geschulte Sachverständige (nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfungsaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt das Unternehmen.
- 2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, erteilt der Herausgeber bzw. eine vom ihm beauftragte Erteilungsstelle dem Unternehmen das befristete Recht zur Führung des Gütesiegels. Die Erteilung wird beurkundet. Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Herausgeber bzw. die von ihm beauftragte Erteilungsstelle den Antrag zurück. Die Zurückstellung muss schriftlich begründet werden.



3. Benutzung

- 3.1** Gütesiegelbenutzer dürfen das Gütesiegel nur benutzen, wenn ihre Leistungen den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2** Die Gütesiegelbenutzer sind nicht berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütesiegels (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoffe, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen. Der Herausgeber oder eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle ist berechtigt, diese an die Gütesiegelbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3** Der Herausgeber kann für den Gebrauch des Gütesiegels in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Siegelmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4** Ist das Gütesiegelbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Erteilungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütesiegels zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfkosten besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütesiegel zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4. Prüfung und Überwachung

4.1 Allgemeines

Die Prüfungs- und Überwachungsverfahren gliedern sich in:

- Erstprüfung
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung
- ggf. Wiederholungsprüfung

4.1.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Erteilung und Führung des Gütesiegels. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen, die den vom Herausgeber bzw. einer Erteilungsstelle beauftragten Fremdprüfer in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen.

Die Erstprüfung wird vom Herausgeber bzw. einer von ihm beauftragten Erteilungsstelle veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung ein vom Herausgeber bzw. einer von ihm beauftragten Erteilungsstelle beauftragten Fremdprüfer betraut wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Herausgeber bzw. eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4.1.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütesiegelbenutzer hat die fortlaufende Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sicherzustellen. Insbesondere wenn temporäre Abweichungen der Güte- und Prüfbestimmungen geschehen, muss dies sorgfältig aufgezeichnet (Dokumentation) und umgehend Maßnahmen zur Behebung eingeleitet werden. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.



4. Prüfung und Überwachung

4.1.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütesiegelbenutzer noch erfüllt werden.

Die Fremdüberwachung ist auf der Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Herausgeber bzw. der Erteilungsstelle beauftragten Fremdprüfer regelmäßig für die Dienstleistung des Gütesiegelbenutzers durchzuführen. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, dazu dem Fremdprüfer der Erteilungsstelle die laufenden Aufzeichnungen der Eigenüberwachung zur Verfügung zu stellen.

Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Herausgeber bzw. einer von ihm beauftragten Erteilungsstelle ausgestellten schriftlichen Auftrages zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Bei der Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen können auch die angeworbenen / an der Anwerbung interessierten Pflegekräfte befragt werden.

4.1.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütesiegelbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend dem Herausgeber bzw. einer von ihm beauftragten Erteilungsstelle zu melden. Hierauf kann der Herausgeber bzw. eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Herausgeber bzw. einer von ihm beauftragten Erteilungsstelle weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

4.1.5 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sowie für die Nutzung sind vom Antragsteller bzw. Gütesiegelbenutzer wie folgt zu tragen:

4.1.5.1 Prüfung und Erteilung

- selbst anwerbende Arbeitgeber: 1,5 Tagessätze
- Personalvermittlungsagenturen: 3 Tagessätze
- Kostenzuschlag ab der dritten Aufforderung der Erteilungsstelle zur Anpassung oder Bereitstellung von Unterlagen je weiterer Aufforderung: 0,5 Tagessätze
- Berechneter Tagessatz: 1.700 Euro

4.1.5.2 Nutzung des Gütesiegels

- selbst anwerbende Arbeitgeber: 600 Euro pro Kalenderjahr
- Personalvermittlungsagenturen: 1.200 Euro pro Kalenderjahr

Ist ein eingetragener Verein nach den Vorgaben von § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität der Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland zur Erteilung des Gütesiegels befugt, kann er die Prüf- und Nutzungskosten für seine Mitglieder abweichend von 4.1.5.1. und von 4.1.5.2 festlegen und staffeln.

4.1.5.3 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüf- bzw. Überwachungsbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütesiegelbenutzer und der Herausgeber bzw. eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.



4. Prüfung und Überwachung

4.2 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütesiegel verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütesiegel gekennzeichnet werden:



Für die Verleihung und Führung des Gütesiegels gelten ausschließlich diese hier aufgeführten Durchführungsbestimmungen.

- 4.2.1** Jeder Gütesiegelbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Herausgeber oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütesiegelbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen (Vereinbarungen und Verfahrensweisen) den Überwachungsprüfungen durch den Herausgeber bzw. einer von ihm beauftragten Erteilungsstelle oder dem Fremdprüfer in Umfang und Häufigkeit entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.
- 4.2.2** Fremdprüfer können jederzeit im Betrieb des Gütesiegelbenutzers gütegesicherte Leistungen (Vereinbarungen und Verfahrensweisen) überprüfen und einsehen. Sie können das Unternehmen während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.
- 4.2.3** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine gütegesicherte Leistung (Vereinbarung oder Verfahrensweise) beanstandet, kann der Herausgeber bzw. eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle die Prüfung wiederholen lassen.
- 4.2.4** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom Fremdprüfer auszustellen. Der Herausgeber bzw. eine von ihm beauftragte Erteilungsstelle und der Gütesiegelbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.2.5** Werden Leistungen (Vereinbarungen oder Verfahrensweisen) unberechtigt beanstandet, trägt die beanstandende Institution die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütesiegelbenutzer.
- 4.2.6** Fremdprüfer können jederzeit im Betrieb des Gütesiegelbenutzers gütegesicherte Leistungen (Vereinbarungen und Verfahrensweisen) überprüfen und einsehen. Sie können das Unternehmen während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.



5. Ahndung von Verstößen

- 5.1** Werden vom Herausgeber bzw. einer von ihm beauftragten Erteilungsstelle Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen für die Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland festgestellt, können Ahndungsmaßnahmen verhängt werden. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
- 5.1.1** Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
 - 5.1.2** Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - 5.1.3** Verwarnung,
 - 5.1.4** Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,--,
 - 5.1.5** befristeter oder dauernder Entzug des Gütesiegelbenutzungsrechts.
- 5.2** Gütesiegelbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.
- 5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,-- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses des Herausgebers bzw. der von ihm beauftragten Erteilungsstelle zu zahlen.
- 5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5** Gütesiegelbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Recht zur Führung des Gütesiegels befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütesiegelbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6** Vor allen Ahndungsmaßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1 - 5.5 werden nach Ablauf der in Abschnitt 6 vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit wirksam.
- 5.8** Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Herausgeber bzw. die von ihm beauftragte Erteilungsstelle das Gütesiegels mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Herausgeber bzw. der von ihm beauftragten der Erteilungsstelle zu bestätigen.

6. Beschwerde

- 6.1** Gütesiegelbenutzer können gegen Ahndungsbeschlüsse binnen vier Wochen nach Zustellung beim Herausgeber bzw. einer vom ihm beauftragten Erteilungsstelle Beschwerde einlegen.
- 6.2** Verwirft der Herausgeber bzw. eine vom ihm beauftragte Erteilungsstelle die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen nach Zustellung den Rechtsweg beschreiten.

7. Wiedererteilung

Ist das Gütesiegelbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder erteilt werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Herausgeber bzw. eine vom ihm beauftragte Erteilungsstelle kann jedoch zusätzlich Bedingungen gemäß Abschnitt 5 auferlegen.

8. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Erteilungsurkunde) sind Fachkreisen zur Stellungnahme vorgelegt worden und wurden dem Bundesministerium für Gesundheit zur Zustimmung vorgelegt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Herausgeber bekannt gemacht worden sind, in Kraft.